

22841 Statistik über Prostitutionsfahrzeuge

Frage

Antwort

1.	Welche Prostitutionsfahrzeuge sind zu melden, wenn Fahrzeuge für Aufstellungsorte angezeigt werden, für die die Behörde örtlich nicht zuständig ist?	Es sind nur die Fahrzeuge zu melden, für die die Behörde am Aufstellungsort örtlich zuständig ist. Untersagungen, die erfolgen, da die Behörde nicht örtlich zuständig ist, sollen ebenfalls nicht gemeldet werden.
2.	Sind die erlaubten oder nur die angezeigten Fahrzeuge zu melden?	Im Rahmen der Statistik über Prostitutionsfahrzeuge sind nur die Fahrzeuge zu melden, die an einem Aufstellungsort angezeigt wurden. Die erlaubten Fahrzeuge sind im Rahmen der Statistik über das Prostitutionsgewerbe zu melden. Hier ist für jedes durch die zuständige Behörde erlaubte Prostitutionsfahrzeug eine neuer Datensatz anzulegen. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeit der Behörden kann somit die Anzahl der von einer Behörde gemeldeten Prostitutionsfahrzeuge in Bogenart 1 und in Bogenart 3 abweichen.